

Satzung

der

**JFKS BERLIN ALUMNI e.V.
VR 9256 B**

**Auf der
Mitgliederversammlung
vom
13.04.2018
verabschiedete
Fassung**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „JFKS Berlin Alumni e.V.“ (ehemals: “Verein ehemaliger Schüler und Lehrer der John-F.-Kennedy-Schule (JFKS) -Alumni Association e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2. Satz 7 der Abgabenordnung (AO) sowie der Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Zusätzlich wird die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) verfolgt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche:
 - I. Studien- und Berufsberatung für Schüler durch Absolventen der JFKS
 - II. Ideelle und materielle Unterstützung der John-F.-Kennedy-Schule (§58 Nr.1 AO)
 - III. Durchführung von Veranstaltungen mit deutschen und amerikanischen Referenten und Gästen
 - IV. Gewährung von Stipendien an bedürftige und/oder unterstützungswürdige Absolventen zur Aufnahme eines Studiums

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderliche Finanzierung wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Aufwandsentschädigung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine etwaige Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige ehemalige Schüler und/oder Lehrer der John-F.-Kennedy-Schule werden, der die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag

gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Mit Bestätigung des Aufnahmeantrags wird der Mitgliedsbeitrag für das Jahr fällig. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen vorschlagen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

4. die Mitgliedschaft endet

a) durch Kündigung, die mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen muss

b) durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

c) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand dessen Ausschluss beschließen, der diesem Mitglied schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied

d) durch Tod des Mitglieds

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährliche stattfindende Mitgliederversammlung.

a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor per E-Mail oder Briefpost unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Briefpost beim Vorstand einzureichen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese genehmigt.

§ 6.2.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch schriftliche Vollmacht abgegeben werden kann. Die Vollmacht muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterschrieben vorliegen. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es nicht im Verzug mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages ist.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Wahl des neuen Vorstandes

d) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen

f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der bis zum 31.3. jeden Jahres fällig ist

g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

h) die Entscheidung über eingereichte Anträge

i) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9, Abs.3)

j) die Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzende/r

b) stellvertretende/r Vorsitzende/r

c) Schatzmeister/in

d) Schriftführer/in

e) Social-Media-Beauftragte/r

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Die/Der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder per E-Mail oder Briefpost ein. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich per E-Mail gefasst werden, sofern die E-Mail fünf Tage vor Beschlussfassung an die Vorstandsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfassung per E-Mail muss nicht einstimmig sein, eine einfache Mehrheit reicht aus. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderung oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den "Verein der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

